



# Verordnung des BLV über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen

Änderung vom 27. August 2019

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 18. Dezember 2017<sup>1</sup> über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a Fussnote*

<sup>1</sup> Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:

- a. aus den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>2</sup> geregelten Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest;

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>1</sup> SR **916.443.107**

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1373, ABl. L 220 vom 23.8.2019, S. 6.

III

Diese Verordnung tritt am 30. August 2019 in Kraft.<sup>3</sup>

27. August 2019

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

<sup>3</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 29. Aug. 2019 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang*  
(Art. 3–6)

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

### **1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

| EU-Grunderlass                     | Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungslasser mit Publikationsdaten   |
|------------------------------------|---|
| Durchführungsbeschluss 2014/709/EU | Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1373, ABl. L 220 vom 23.8.2019, S. 6. |

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

- Belgien
- Bulgarien
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen

Rumänien  
Slowakei  
Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Belgien  
Bulgarien  
Estland  
Lettland  
Litauen  
Polen  
Rumänien  
Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Bulgarien  
Lettland  
Litauen  
Polen  
Rumänien  
Slowakei

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

## **2 Seuchengebiete**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Seuchengebieten nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>4</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

## **3 Schutzzonen und Überwachungszonen**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Schutzzonen und Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>5</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

